

Grenzübergangsstelle (GÜST)

durch den Ministerrat der DDR festgelegtes und entsprechend bestehender Sicherheitserfordernisse besonders gesichertes und abgegrenztes Territorium, auf dem die Kontrolle und Abfertigung des → grenzüberschreitenden Verkehrs durch die dazu befugten staatlichen Organe und Einrichtungen der DDR, auf der Grundlage spezieller innerstaatlicher Rechtsätze erfolgt. Die Einrichtung erfolgt in der Regel an grenzüberschreitenden Verkehrswegen, deren Benutzung für den grenzüberschreitenden Verkehr mit den Nachbarstaaten durch Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen festgelegt wurde, soweit das erforderlich ist.

Die G. als Bestandteil des → Grenzregimes der DDR kann unmittelbar an der Staatsgrenze wie auch an geeigneten Orten im Hinterland angelegt werden. In jedem Fall ist zu sichern, daß die von den G. zur Staatsgrenze führenden Grenzstreckenabschnitte nicht unberechtigt und unkontrolliert benutzt werden können.

G. sind entsprechend der Art des Verkehrsweges für bestimmte Verkehrsarten (Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, Seeschiffs- und Flugverkehr) vorgesehen und mit den dafür erforderlichen Kontroll- und Abfertigungseinrichtungen ausgestattet. Sie sind für bestimmte Personen-, Reise- und Verkehrskategorien wie z. B. den Wechselverkehr, Transitverkehr, paß- und visafreien Verkehr, Güterverkehr zugelassen.

G. können auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur gemeinsamen Kontrolle und Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit den Kontrollorganen des Nachbarstaates genutzt werden bzw. sich auf dem Territorium des Nachbarstaates befinden.

G. sind in der Regel täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet, jedoch können durch rechtliche Bestimmungen andere Festlegungen getroffen werden.

Grenzübergangsstelle; Betretungsordnung

schriftliche Anweisung des Leiters der Paßkontrollleinheit (PKE)/Kommandanten der Grenzübergangsstelle, die die Berechtigung zum Betreten der Grenzübergangsstelle regelt.

Mit der B. wird zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung an der Grenzübergangsstelle geregelt

- das Antrags- und Genehmigungsverfahren und die erforderliche politisch-operative Überprüfung von ständig oder zeitweilig auf dem Territorium der Grenzübergangsstelle tätigen Personen,